

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) — Drucksachen 12/3944, 12/4047, 12/4208, 12/4317, 12/4340 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz erhält folgende Fassung:

„§ 8 a
Verhältnis zum Baurecht

(1) Die Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 gilt für Vorhaben nach §§ 29 bis 37 Baugesetzbuch. § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) Werden im Rahmen der Bauleitplanung Flächen dargestellt oder festgesetzt, auf denen Vorhaben zulässig sind, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 1 führen, haben die Bauleitpläne soweit wie möglich die Flächen und Maßnahmen für die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen darzustellen oder festzusetzen. Hierbei sind Ausgleichsmaßnahmen vorrangig im räumlichen Bezug zu den geplanten Vorhaben darzustellen oder festzusetzen. Ist ein Flächenausgleich nicht möglich, erfolgt eine Ersatzleistung in Geld. Dies wird in den Ländern geregelt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie für Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(4) Der Herstellung des Benehmens nach § 8 Abs. 5 bedarf es nicht in den Fällen der §§ 30, 33 und 34 Baugesetzbuch.“

2. § 8 b wird gestrichen.

3. § 8 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG wird gestrichen.

Bonn, den 11. Februar 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung**Zu Nummer 1***Zu Absatz 1*

Die Vorschrift stellt die Anwendung der Eingriffsregelung bei der Zulassung von Vorhaben klar; sie trifft eine dem Flächendeckungsprinzip des Naturschutzrechts entsprechende Regelung.

Zu Absatz 2

Die getroffene Regelung trägt dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung Rechnung, weil der erforderliche Ausgleich der durch Bauleitpläne möglichen Eingriffe bereits im Planungsverfahren weitestgehend abgearbeitet wird.

Soweit ein Ausgleich nicht oder nur in Teilen erfolgen kann, hat die Kompensation nach den landesrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Dies schließt die Möglichkeit von Ersatzgeldleistungen ein.

Zu Absatz 3

Der Geltungsbereich der Regelungen unter Absatz 1 soll auch auf die genannten Bereiche ausgeweitet werden, weil auch dort entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten im Baugesetzbuch und im Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vorgesehen sind.

Zu Absatz 4

Auf die Herstellung des Benehmens mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden kann durch die Neuregelung nicht nur wie bisher bei der Bauleitplanung, sondern im gesamten Innenbereich verzichtet werden. Darüber hinaus sind auch die in § 33 Baugesetzbuch genannten Vorhaben von der Herstellung des Benehmens befreit, weil die dort genannten Voraussetzungen eine den Grundsätzen des Absatzes 1 entsprechende Regelung zulassen.

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Übergangsregelung für die Bundesländer ist nicht zu rechtfertigen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im besiedelten Bereich dient vor allem auch dem Ziel, die städtebauliche Qualität, insbesondere die Wohnqualität, in den Städten und Gemeinden zu erhalten oder zu verbessern. Daß die Länder fünf Jahre hinter den ohnehin unzureichenden Regelungen des Gesetzentwurfes zurückbleiben dürfen und andererseits gehindert sind, bessere naturschutzrechtliche Regelungen beizubehalten, ist nicht zu vertreten.

Zu Nummer 3

Erforderliche Folgeänderung durch die Neuregelungen in § 8 a.